

H a u s o r d n u n g

Für das Erholungsgebiet Unterbacher See wird folgende Neufassung der Hausordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung ist eine Ergänzung zur SEEORDNUNG für den Unterbacher See und gilt für die Uferflächen und sonstigen Betriebs-einrichtungen, soweit sie als Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Bevölkerung zur Verfügung gestellt worden sind.**
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See.**

§ 2

Informationspflicht

Besucher und Benutzer des Erholungsgebietes sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme jeglicher Betriebseinrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren sowie über diese Hausordnung und Bekanntmachungen in den Aushängen zu informieren. Im Zweifelsfalle können Erkundigungen beim Personal des Zweckverbandes eingeholt werden.

§ 3

Entgelte

Die Eintrittsberechtigung zu den Betriebsanlagen des Erholungsgebietes kann durch Zahlung eines Entgeltes in der jeweils festgesetzten Höhe erworben werden. Die Entgelthöhe ist aus den Preistafeln an der jeweiligen Betriebsstelle zu entnehmen. Die Entgelte sind im voraus zu entrichten, soweit keine anderen Regelungen bestehen. Wer bei Kontrollen nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist, muss den zehnfachen Betrag entrichten.

§ 4 Verhalten

- (1) Besucher und Benutzer des Erholungsgebietes haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher oder Benutzer mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert wird.**
- (2) Besucher und Benutzer des Erholungsgebietes sind zu nachbarschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.**

§ 5 Verschmutzungen und Beschädigungen

- (1) Jede Verunreinigung des Gewässers und Geländes ist zu vermeiden. Für Verschmutzungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Für Verletzungen durch weggeworfene Flaschen, Gläser usw. ist der Verursacher schadensersatzpflichtig und kann auch strafrechtlich wegen Körperverletzung verantwortlich gemacht werden.**
- (2) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.**
- (3) Besucher, die im Freigelände des Erholungsgebietes Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier die Wege und Anlagen nicht verschmutzt. Erfolgte Verschmutzungen sind zu beseitigen. Hunde sind an der Leine zu führen.
Innerhalb der Betriebseinrichtungen (Strandbäder, Campingplätze und Bootshafen einschl. auf den Leihbooten) ist das Mitführen von Hunden nicht zugelassen.**

§ 6 Verbote

Verboten ist:

- (1) im See außerhalb der Strandbäder zu baden und zu schwimmen,**
- (2) Sporttauchen ist im gesamten See verboten. Rettungstauchen und dessen Ausbildung durch Feuerwehr und Rettungsorganisationen sind in einer Tauchordnung geregelt,**
- (3) Lärmen sowie das Mitbringen und die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in den Strandbädern,**
- (4) Laufen, Springen und Spielen an den Steganlagen. Lagern und Spielen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubt,**

- (5) auf den Parkplätzen und im Gelände Fahrzeuge zu waschen, sonstige Fahrzeugpflege oder Reparaturarbeiten vorzunehmen,
- (6) Tierkadaver, Schutt und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen - die weitergehenden Bestimmungen der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes bleiben hiervon unberührt - ,
- (7) Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen ohne Genehmigung des Zweckverbandes anzubringen oder zu verteilen,
- (8) das Anlegen offener Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,
- (9) außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen Bedürfnisse zu entrichten,
- (10) mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt gekennzeichneten Wegen abzuweichen, Krafträder und -fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken,
- (11) das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der eingerichteten Campingplätze,
- (12) das Betreten der Uferzonen und sonstigen nicht für die Benutzung freigegebenen Flächen,
- (13) Reiten im gesamten Erholungsgebiet,
- (14) Hunde unangeleint zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen,
- (15) der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen,
- (16) den See bei Eis zu betreten oder zu befahren.

§ 7 Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungs- und Betriebszeiten der Betriebsstellen werden durch Aushang bekanntgegeben.

-4-

§ 8 Ruhezeiten auf den Campingplätzen

Auf den Campingplätzen ist die Mittagsruhe (13.00 - 15.00 Uhr) und die Nachtruhe (22.00 - 07.00 Uhr) einzuhalten.

**§ 9
Hausverbot**

- (1) Zutritt und Benutzung der Einrichtungen des Erholungsgebietes können aus wichtigem Grund verwehrt werden.**
- (2) Verstöße gegen die Hausordnung und die sonstigen Betriebsvorschriften sowie Störungen von Ruhe und Ordnung können mit zeitweiligem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden. Die Rückzahlung eines Entgeltes wird für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.**

**§ 10
Haftung und Schadensersatzpflicht**

- (1) Für Beschädigungen und Veränderungen jeder Art am Eigentum des Zweckverbandes ist der Verursacher schadensersatzpflichtig.**
- (2) Besucher und Benutzer des Erholungsgebietes haften für alle Schäden, die von ihnen oder durch mitgebrachte Fahrzeuge, Boote oder sonstige Gegenstände verursacht werden.
Eltern haften für ihre Kinder.**
- (3) Die Benutzung aller Betriebseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstähle wird keine Haftung übernommen. Die Haftung des Zweckverbandes und seiner Mitarbeiter für Schäden, die dem Verantwortungsbereich des Zweckverbandes zuzurechnen sind, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

**§ 11
Veranstaltungen**

Veranstaltungen aller Art dürfen nur mit Erlaubnis des Zweckverbandes durchgeführt werden.

-5-

**§ 12
Betriebsordnungen und sonstige Benutzungsregeln**

Die Hausordnung wird ergänzt durch die Seeordnung, Betriebsordnung, Benutzungsregeln in den Betriebsstellen und durch weitergehende Bekanntmachungen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt in ihrer Neufassung am 01.01.1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 01.01.1999

**Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See
Der Verbandsvorsteher
In Vertretung**

**Göbel
Stellv. Verbandsvorsteher
Beigeordneter**